



STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen ELTERNBILDUNG REINACH besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Ziffer 60 ff ZGB mit Sitz in Reinach BL.

2. Zweck

Der Verein bietet in den Bereichen Familie und Erziehung Kurse, Informationen und Vorträge an. Er betreibt das Familienzentrum OASE.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der Beitritt ist durch schriftliche Anmeldung jederzeit möglich.

Mitglieder der EBR sind automatisch Passivmitglieder des Trägervereins Treffpunkt Leimgruberhaus.

Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet. Bei Austritt erlischt auch die Passivmitgliedschaft im Trägerverein Treffpunkt Leimgruberhaus.

Über den begründeten Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat Rekursrecht an der Mitgliederversammlung.

4. Die Organe

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

5. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, im ersten Halbjahr, vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innert 30 Tagen einzuberufen aufgrund

- eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses
- eines Antrages von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder
- des Verlangens der Revisoren

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor ihrem Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen: Präsidium, Vorstandsmitglieder, zwei Rechnungsrevisoren
- Entscheidung über Rekurse der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins

Beschlüsse zu Statutenänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

6. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Vorstandsmitglieder werden für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Eine verkürzte Amtszeit für 1 Jahr ist möglich. Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung. Sie sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Der Vorstand organisiert sich unter der Leitung des Präsidiums selbst und hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Organisation vereinsinterner Abläufe
- Abschluss und Einhaltung des Leistungsvertrages mit der Gemeinde Reinach
- Rechtshandlungen, die nicht statutarisch oder aufgrund zwingender Gesetzesvorschriften der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr.

7. Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

8. Finanzen

Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge (für Mitarbeitende gilt ein reduzierter Beitrag)
Für Mitarbeitende gilt ein reduzierter Beitrag
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Gemeindebeitrag
- Spenden

Die Jahresrechnung ist auf Ende eines jeden Kalenderjahres abzuschliessen.

9. Schlussbestimmungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2017 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 15. April 2011.

Reinach, 18.5.2017

Für den Vorstand:

Die Aktuarin:

Doris Vögeli

Chantal Kaiser

Helene Ott